
S 25 KG 458/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	25
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KG 458/20
Datum	06.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

SOZIALGERICHT ALTENBURG

Â

die Klage abzuweisen.

Sie ist weiterhin der Auffassung, der Kindergeldanspruch sei mangels ausreichender Nachweise über Bemühungen des Klägers, den Aufenthaltsort seiner Mutter zu ermitteln, ausgeschlossen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat nach [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden können, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst.

Kindergeld für sich selbst erhält nach [§ 1 Abs. 2 Satz 1](#) des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wer 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist. Beim Kläger fehlt es an der zweiten der genannten Voraussetzungen.

Der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern ist eine missbräuchliche Unkenntnis gleichzustellen; dieser Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatsächlich noch nicht besitzt, sie sich aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe beschaffen kann (vgl. Dau, in: jurisPR-SozR 11/2016 Anm. 3, sowie Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. [L 5 KG 1/15](#), Rn. 34 ff. m. w. N., juris). Welche Bemühungen insoweit zu verlangen sind, kann dahinstehen, weil vorliegend aufgrund der gegebenen Umstände bereits nicht auszuräumende Zweifel daran verbleiben, dass der Kläger den Aufenthaltsort seiner Mutter nicht kennt. Hierfür trägt der Kläger aber die objektive Beweislast.

Die Zweifel beruhen insbesondere darauf, dass der Kläger, auch nachdem er vom Gericht auf den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hingewiesen worden ist, seit Monaten damit zögert, dort eine Anfrage zu stellen. Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes ist mit keinem erheblichen Aufwand verbunden und die Erfolgsquote ist hoch. Kennt ein geflüchteter junger Mensch den Aufenthaltsort eines im Herkunftsland zurückgebliebenen Elternteils nicht, ist in der Regel davon auszugehen, dass er zumindest alle ihm zur Verfügung stehenden, mit keinem hohen Aufwand und keiner Gefährdung verbundenen Möglichkeiten nutzt, um ein Lebenszeichen zu erhalten. Geschieht dies, wie vorliegend, nicht, und gibt es, wie hier, auch keine Anhaltspunkte für ein fehlendes Interesse am Schicksal des Elternteils, lässt sich als Erklärungsmöglichkeit eines solchen Verhaltens nicht ausschließen, dass der Aufenthalt tatsächlich nicht unbekannt ist. Die Zweifel werden noch dadurch

bestärkt, dass erstmals im Widerspruchsschreiben Angaben zu versuchten Kontaktaufnahmen mit Freunden und Bekannten in Syrien, für die es im Übrigen keine Belege gibt, erfolgt sind, obwohl bereits im Antragsverfahren nach Bemühungen gefragt wurde, den Aufenthaltsort festzustellen.

Darauf, ob die Mutter des Klägers in Syrien noch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt es nicht an. Lebende Elternteile eines Kindes stehen den verstorbenen Eltern einer Waise nicht gleich, nur weil sie an ihren jeweiligen, ohne weiteres zu ermittelnden Aufenthaltsorten keine dem deutschen Zustellungsrechts genügende Adresse haben (Dau a. a. O.). Hierfür gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich um eine bewusst eng gefasste Ausnahmeregelung (a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024